

Satzung des Schwimmvereins „Schwimmverein Grevenbroich e.V.“

Präambel

Der Verein **Schwimmverein Grevenbroich e.V.** gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2025 gegründete Verein führt den Namen „**Schwimmverein Grevenbroich (e.V.)**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Die Leistungs- und Wettkampfschwimmer des Vereins treten unter dem Namen „BEASTS“ an.
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz, Weiß, Rot.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports, der sportlichen Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Organisation eines geregelten Sport-, Wettkampf-, Übungs- und Kursbetriebs.
 - Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports.
 - Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - Durchführung von Betreuungsprogrammen an Schulen.
 - Organisation von Jugendfreizeiten und Ferienmaßnahmen.
 - Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Helfern und weiteren Mitarbeitenden.
 - Teilnahme an Kooperationen.
 - Angebote zur medizinischen Prävention und Rehabilitation.
 - Talentsichtung und -förderung, insbesondere im Jugendbereich.
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und bewegungsorientierten Jugendarbeit.
 - Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.
 - Förderung der Integration und Inklusion.
 - Organisation, Durchführung und Besuch kultureller Veranstaltungen.
 - Übernahme des Betriebes von öffentlichen Sportstätten insbesondere von Schwimm- und Turnhallen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
 2. Der Verein handelt selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
 3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Beim Ausscheiden von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
-

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt, unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug.
 3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch, und eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
 5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
-

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 2. Aktive Mitglieder leisten Beiträge und können die Vereinsangebote nutzen.
 3. Passive Mitglieder / Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder materiell, ohne die sportlichen Angebote zu nutzen.
 4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein unterstützen.
 5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden für besondere Verdienste um den Verein ernannt.
 6. Nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen, sind in ein Amt wählbar.
-

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Grevenbroich sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
-

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);

durch Ausschluss aus dem Verein;

durch Tod;

durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Säumige Beiträge können zum Ausschluss der Mitgliedschaft von Seiten des Vorstandes führen. Der Antrag auf Ausschluss wird innerhalb einer Kulanzfrist von 3 Wochen umgesetzt.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen mit Antragstellung die Satzung und Beitragsordnung an.
2. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich über Änderungen ihrer Kontaktdaten und beitragsrelevanten Informationen zu informieren. Eine gültige Email Adresse ist anzugeben.
3. Nachteile, die durch die Nichtmeldung solcher Änderungen entstehen, begründen keine Ansprüche gegen den Verein.
4. Entstehen dem Verein Nachteile, weil ein Mitglied seine Meldepflichten nicht erfüllt, ist das Mitglied dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.

§ 9 Beiträge

1. Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Es können zusätzliche Gebühren, Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden.
2. Beiträge sind jährlich im Voraus fällig. Gebühren, die durch Rücklastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
3. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Beitragsordnung wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsaktivitäten erleiden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der geschäftsführende Vorstand,
- Der erweiterte Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Termin durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt entweder durch Vereinsaushang, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung oder in Textform an die dem Verein bekannte Emailadresse.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder als virtuelle Versammlung (z. B. per Videokonferenz) abgehalten werden. Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Wege erfolgen, sofern die Authentizität der Abstimmung gesichert ist.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt.
 - a. Mitglieder können verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten oder einer einzuberufenden Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unterstützt wird.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

- a.1. Die Mittelverwendung und Herkunft ist in der Mitgliederversammlung offen zu legen.
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
 9. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 10. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder-versammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
 2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitglieder-versammlungen teilzunehmen.
-

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand kann Sitzungen auch als Videokonferenzen abhalten. Beschlüsse können auf diesem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, sowie den Gründungsmitgliedern. Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
4. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15 Kassierer / Finanzwesen

(1) Der Verein hat zwei Kassierer: den **1. Kassierer** und den **2. Kassierer**.

(2) Der 1. Kassierer ist verantwortlich für die Haushaltsplanung, die Führung der Finanzgeschäfte, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.

(3) Der 2. Kassierer ist der Stellvertreter des 1. Kassierers und übernimmt dessen Aufgaben im Verhinderungsfall. Der 2. Kassierer wird bei Bedarf durch den erweiterten Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingesetzt bzw. entlassen. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern durch Beschluss.

(4) Beide Kassierer können gemeinsam den Verein in finanziellen Angelegenheiten vertreten. Der Verein wird in diesen Fällen durch die Unterschrift beider Kassierer gemeinsam verpflichtet.

(5) Der Vorstand kann beschließen, dass der 1. Kassierer allein vertretungsberechtigt ist bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Zeichnung durch beide Kassierer erforderlich.

§ 16 Aufwendungs- und Auslagenersatz

Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 17 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Personenbezogene Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kasse mindestens einmal jährlich prüfen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Grevenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.
-

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „SV Grevenbroich e.V.“ am [19.06.2025] beschlossen.